



Schulordnung Oberstufenschulgemeinde Altstätten

vom 17. Januar 2007

Gestützt auf Art. 33 Volksschulgesetz, Art. 23 Abs. 2 Gemeindeordnung der Oberstufenschulgemeinde Altstätten erlässt der Schulrat der Oberstufenschulgemeinde Altstätten die nachstehende Schulordnung.

I. Geltungsbereich

Art. 1
Geltungsbereich Diese Schulordnung enthält Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Die für Amts- und Funktionsbezeichnungen gewählte Sprachform gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2
Gemeindegebiet Die Oberstufenschulgemeinde Altstätten umfasst die politischen Gemeinden Eichberg und Altstätten gemäss Plan.

Art. 3
Aufgaben Die Oberstufenschulgemeinde führt die Oberstufe

Art. 4
Mitgliedschaft Die Schule ist Mitglied:
lit. a Musikschule Oberrheintal
lit. b Logopädische Vereinigung Oberrheintal

Art. 5
Schulanlagen Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Soweit der Unterricht nicht beeinträchtigt wird, werden die Räumlichkeiten und Aussenanlagen im Rahmen des Benützungsreglements auch Vereinen und weiteren Interessenten zur Benützung überlassen.

Für die Benützung ist eine Entschädigung gemäss Gebührentarif für Schulanlagen zu entrichten.

Art. 6
Infrastruktur Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur. Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

Datenschutz	<p>Art. 7 Die kantonale Datenschutzverordnung vom 24. Oktober 1995 gilt für die Schulgemeinde sachgemäss. Der Datenschutzbeauftragte der Politischen Gemeinde Altstätten ist auch für die Oberstufenschulgemeinde Altstätten zuständig.</p>
III. Schulbetrieb	
Stundenplan	<p>Art. 8 Der Schulrat legt nach Vorschlägen der Schulleitung die Unterrichtszeiten fest.</p> <p>Die Schulleitungen organisieren die Erstellung des Gesamtstundenplans der Schule nach den kantonalen Vorschriften. Der Schulrat erlässt den Stundenplan.</p> <p>Die jeweilige Schulleitung genehmigt Studienplanänderungen unter dem Schuljahr und teilt diese dem Schulrat mit.</p>
Schülertransport <i>a) im Allgemeinen</i>	<p>Art. 9 Die Schulgemeinde sorgt für den Transport von Schülern mit unzumutbarem Schulweg. Der Schulrat entscheidet über die Zumutbarkeit.</p> <p>Der Schulratspräsident kann im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.</p>
<i>b) bei Schulanlässen</i>	<p>Für Transporte von Schülern, die durch Schulanlässe bedingt sind, übernimmt die Schulgemeinde die Kosten.</p>
Ferien	<p>Art. 10 Der Ferienplan wird nach Absprache mit dem Primarschulrat Altstätten und den Primarschulgemeinden des Einzugsgebietes der Oberstufe erstellt.</p> <p>Der Schulrat legt die Ferien gemäss Art. 18 VSG fest und veröffentlicht den Ferienplan.</p>
unterrichtsfreie Tage	<p>Art. 11 Der Schulrat kann für besondere Anlässe unterrichtsfreie Tage festsetzen. Der Unterricht wird in der Regel vor- oder nachgeholt, soweit im Schuljahr mehr als drei Tage oder sechs Halbtage für schulfrei erklärt werden.</p>
besondere Veranstaltungen	<p>Art. 12 Die Schulgemeinde fördert die Durchführung von besonderen Veranstaltungen als wertvolle Bereicherung des Schulalltags.</p> <p>Die Schüler sind nach Art. 17bis VSG zum Besuch der obligatorischen Schullager oder von Exkursionen verpflichtet.</p> <p>Der Schulratspräsident kann Schüler aus wichtigen, namentlich medizinischen, religiösen oder disziplinarischen Gründen von der Teilnahme befreien. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch sinnvoll beschäftigt.</p>

IV. Schülerinnen und Schüler

Absenzen	<p>Art. 13 Die Erziehungsberechtigten haben die Schule vor Unterrichtsbeginn über die Absenz ihres Kindes zu informieren.</p> <p>Fehlt ein Schüler ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bis spätestens nach Ablauf der ersten Lektion nach dem Grund des Fernbleibens.</p> <p>Bei Abwesenheit vom Unterricht gelten grundsätzlich die Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 sowie das Reglement über Urlaub und Absenzen des Oberstufenschulrates.</p> <p>Unbegründete Absenzen werden gemäss Art. 97 VSG sanktioniert.</p>
Urlaub	<p>Art. 14 Erziehungsberechtigte dürfen ihr Kind gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG für zwei Halbtage ohne Angabe von Gründen vom Unterricht befreien.</p> <p>Die Bewilligung von weitergehendem Urlaub unterliegt den Vorschriften in Art. 16 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11. Juni 1996 sowie dem Reglement über Urlaub und Absenzen des Oberstufenschulrates.</p>
Verhalten	<p>Art. 15 Der Schüler hat sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Der Schulrat erlässt eine Allgemeine Schulhausordnung sowie eine Arealordnung für die jeweilige Schuleinheit.</p>
V. Erziehungsberechtigte	
Zusammenarbeit	<p>Art. 16 Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse oder Eigenheiten des Kindes, soweit dies im Interesse der Entwicklung des Kindes notwendig ist und der Erziehungs- und Bildungsauftrag es erfordert.</p> <p>Die Schule fördert verschiedene Formen der Elternzusammenarbeit.</p>
Unterrichtsbesuch	<p>Art. 17 Erziehungsberechtigte können nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden besuchen.</p>
Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte	<p>Art. 18 Der Schulrat kann von Eltern/Erziehungsberechtigten, soweit ihnen Einsparungen erwachsen, einen Beitrag an die Kosten erheben:</p> <ul style="list-style-type: none">lit. a Für Fächer und Kurse, deren Durchführung einen ausserordentlichen Materialaufwand erfordert.lit. b Für Schulanlässe nach Art. 12..

Auf die Erhebung von Beiträgen wird bei finanzieller Bedürftigkeit der Erziehungsberechtigten verzichtet. Der Schulrat kann die Beiträge auf Gesuch der Erziehungsberechtigten erlassen oder der finanziellen Situation anzupassen.

VI. Lehrpersonen

Lehrervertretung	Art. 19 Die Lehrpersonen der Oberstufenschulgemeinde wählen eine Lehrervertretung, die an den Sitzungen des Schulrates und der Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen mit beratender Stimme teilnimmt.
Lehrerteam	Art. 20 Das Team einer Schuleinheit befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schuleinheit als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Es widmet seine Aufmerksamkeit Unterrichts- und Erziehungsfragen. Es befasst sich mit Fragen der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Das Schulteam ist zuhanden der Schulleitungskonferenz und/oder des Schulrates antragsberechtigt.
Lehrperson	Die Rechte und Pflichten der Lehrperson richten sich nach dem Volksschul- und Lehrerbesoldungsgesetz des Kantons St. Gallen und den Weisungen des Schulrates.

VII. Schulleitung

Schulleitung	Art. 21 Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung richten sich nach den Weisungen zur Schulleitung des Erziehungsrates und dem Schulleiterreglement der Oberstufenschulgemeinde Altstätten. Die Schulleitung führt ihre Schuleinheit operativ.
Schulleitungskonferenz	Art. 22 Die Schulleitungspersonen und der Schulsekretär bilden die Schulleitungskonferenz unter dem Vorsitz des Schulratspräsidenten. Sie besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidkompetenz aufgrund der Reglemente und Weisungen des Schulrates. Sie hat ein Antragsrecht gegenüber dem Schulrat. Die Schulleitungskonferenz befasst sich mit Fragen, welche die Schule als Ganzes betreffen.

VIII. Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates

Aufgaben	Art. 23 Die Aufgaben und Kompetenzen des Schulrates als oberstes Verwaltungsorgan der Schule ergeben sich aus dem Volksschulgesetz und
----------	--

dem Gemeindegesetz, den kantonalen Verordnungen sowie der Gemeindeordnung der Oberstufe.

Der Schulrat führt die Oberstufenschulgemeinde strategisch.

Art. 24
Geschäftsreglement Der Schulrat gibt sich selber ein Geschäftsreglement. Es regelt die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Schulrates, des Schulratspräsidenten und der Schulverwaltung.

Art. 25
Schulratspräsidium Der Schulratspräsident führt bei den Verhandlungen des Schulrates den Vorsitz.

Der Schulratspräsident leitet und koordiniert die Tätigkeit der Schule. Er setzt die Strategie des Schulrates zusammen mit den Schulleitungen operativ um und führt die Schule im personellen, organisatorischen, sozialen und pädagogischen Bereich. Er besitzt Weisungsbefugnisse und Entscheidkompetenzen im Rahmen der kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung sowie der vom Schulrat erlassenen Weisungen, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse.

Art. 26
Kommissionen Mindestens ein Mitglied des Schulrates nimmt in den nachfolgenden Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen Einsitz: Pädagogische Kommission, Kommission Schülerwesen, Finanzkommission und Baukommission.

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Kommissionen sind in einem Pflichtenheft geregelt.

IX. Verwaltungsverfahren und Rechtspflege

Art. 27
Grundsatz Verwaltungsverfahren und Rechtspflege richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und Art. 125 ff. VSG.

Art 28
Verfügungen und Entscheide von Kommissionen mit schulrätlichen Befugnissen Verfügungen und Entscheide von Kommissionen des Schulrates mit schulrätlichen Befugnissen sind Verfügungen und Entscheiden des Schulrates gleich gestellt.

Art. 29
Verfügungen Schulleitungen Verfügungen der Schulleitung können mit Rekurs innert 14 Tagen an den Schulrat angefochten werden.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 30
Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkraftsetzung der vorliegenden Schulordnung werden alle früheren Schulordnungen aufgehoben.

Art. 31
Vollzugsbeginn Diese Schulordnung wird mit Genehmigung des Erziehungsdepartements rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gebracht.

Vom Schulrat genehmigt, 17. Januar 2007

Oberstufenschulrat Altstätten

Der Schulratspräsident

Der Schulsekretär

Peter Hofmann

Albert Städler

Am 11.04.2007 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist.

Vom Erziehungsdepartement genehmigt am: